

Benutzungsordnung für städtische Sporthallen Wernigerode

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die städtischen Sporthallen dürfen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke genutzt werden. Sonstige Veranstaltungen oder Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind in schriftlicher Form zu beantragen.
2. Es dürfen nur Sportarten betrieben werden, die für die Halle zugelassen sind.
3. Die Sporthallen dürfen nur mit Sportkleidung und Sportschuhen (wenn erforderlich nur mit heller Sohle) betreten werden.
4. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Das Rauchen in den Sporthallen, Kabinen und Gängen ist grundsätzlich verboten. Bei Verstößen kann das Hallenpersonal das Ausweisen aus der Halle veranlassen. Es ist nicht erlaubt, Speisen, Getränke oder Waren jeglicher Art in den Sporthallen zu vertreiben. Auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung kann die Stadt Wernigerode nach Prüfung eine Sondergenehmigung erteilen, wenn es die besondere Situation rechtfertigt. Diese Genehmigung schließt die von anderen Stellen evtl. erteilenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nicht ein.
5. Es dürfen nur die Räumlichkeiten sowie Ein- und Ausgänge benutzt werden, die eigens für den Sportbetrieb vorgesehen sind. Die überlassenen Räume dürfen nicht während der Nutzungsdauer abgeschlossen werden.
6. Der Verein übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass jederzeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
7. Schäden sind unverzüglich im Schadensbuch zu vermerken oder dem Hallenwart zu melden, auch wenn sie erst nachträglich bemerkt wurden und nicht vom eingetragenen Nutzer verursacht worden sind.
8. Auf Antrag können die Nutzer bei Sportveranstaltungen, die nicht zum Trainingsbetrieb gehören, eine flexible Werbung in den Sporthallen anbringen. Der Antrag hat in Schriftform zu erfolgen. Bei Einnahmen in finanzieller Form sind 25% an die Stadt abzuführen. Einnahmen in Form von Sachwerten stehen dem Antragsteller zu. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Werbelogos unverzüglich zu entfernen.
9. Sporthallen mit Zuschauertribünen dürfen nur bis zur Höchstbesucherzahl belegt werden. Bei beweglichen Tribünenanlagen darf der Auf- bzw. der Abbau nur auf Weisung des Hallenwartes erfolgen.
10. Zusätzliche Spielfeldmarkierungen des Hallenbodens dürfen nicht angebracht bzw. vorhandene nicht entfernt werden.
11. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt ist neben den Wernigeröder Schulen jeder im Vereinsregister eingetragene Verein aus Wernigerode sowie jeder Volks- bzw. Breitensportverein der Stadt Wernigerode, der an organisierten Veranstaltungen der Fachverbände oder ähnlicher Institutionen teilnimmt. Auf Antrag kann die Stadt auch anderen Organisationen, Gemeinschaften und Gruppen die Sporthallen zur Nutzung überlassen.
2. Die Sporthallen werden den o.g. Nutzern unter Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages eigenverantwortlich zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Nutzer ist für die Ordnung und den Zustand der Sporthalle verantwortlich. Den Anordnungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.

3. Für Wernigeröder Sportvereine und Vereine nach § 2 Pkt. 1, Abs. 1 stehen die Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung. Auswärtige Nutzer sowie andere Organisationen, Gemeinschaften und Gruppen haben ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 3 Nutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten werden von der Stadt Wernigerode festgelegt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
2. Die Benutzungszeiten für die Schulen werden jeweils gesondert und vorrangig vereinbart.
3. Die Stadt Wernigerode behält sich vor, in besonderen Fällen bei Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, auch kurzfristig nach Rücksprache mit dem Benutzer Belegungsänderung vorzunehmen, ohne dass deswegen Schadensansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können.
4. Die Sporthallen und Nebenräume dürfen frühestens 1/2 Stunde vor Beginn des Sportbetriebes bzw. sind spätestens 1/2 Stunde nach Beendigung des Sportbetriebes zu verlassen und ggf. nach Ausschalten des Lichtes und der technischen Anlagen in Absprache mit dem Hallenpersonal wieder sorgfältig zu verschließen
5. Während der Schulferien sind die Sporthallen geschlossen. Ausnahmen sind objektbezogen, auf Antrag bei der Stadt zu beantragen.

§ 4 Sportgeräte

1. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte und stellt durch den Verantwortlichen in Verbindung mit dem Hallenpersonal sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Bei fehlendem Hallenpersonal prüfen die Nutzer und Nachnutzer gemeinsam die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte. Etwaige Schäden sind im Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
2. Die Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Übungsleiter aufgestellt und benutzt werden.
3. Schwingende Geräte (Tae, Ringe) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Matten sind zu tragen bzw. auf dem Mattenwagen zu transportieren. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung wieder in die Grundstellung zu bringen. Spann- und Rollvorrichtungen an den Geräten sind nach der Benutzung zu entlasten.
4. Die Sportgeräte sind nach dem Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen, ggf. zu verschließen.

§ 5 Benutzung der Umkleide- und Duschräume

1. Die Umkleideräume stehen den Nutzungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung. Die Räume dürfen nur für den Zweck benutzt oder betreten werden, für den sie bestimmt sind.
2. Die Duschräume werden, sofern nicht mehr als zwei Duschräume benutzt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Werden mehr als zwei Duschräume benötigt, wird eine Selbstkostenpauschale erhoben.
4. Die Benutzung der Duschräume ist nur in Verbindung mit vorausgegangener sportlicher Betätigung erlaubt.

§ 6
Reinigung

1. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach der Benutzung die Sporthalle, die Umkleieräume, die Duschräume und Toiletten, die Nebenräume und ggf. die Außenanlagen in sauberem Zustand wieder verlassen werden. Über eine eventuelle erforderliche Grundreinigung der Sporthalle sowie der Dusch- und Umkleieräume bei Sonderveranstaltungen z. B. Wochenendturnieren, wird im Einzelfall nach Absprache entschieden.
2. Die Reinigungsarbeiten bei Hallen ohne Hallenpersonal unterliegt dem jeweiligen Nutzer der Sporthalle selbst.
3. Reinigungsmittel und -material stellt die Stadt Wernigerode.
4. Jede Ausschmückung der Halle oder der Nebenräume bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wernigerode. Sie ist nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Wernigerode, 08.05.1992

Weihrauch
Bürgermeister

Beschluß-Nr.: 68/92, StVV am 7.05.92